



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): COVID-19-Epidemie – Bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 12.10.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 09.10.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu einer Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL)) bezüglich der Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie aufgefordert.

Am 28.05.2020 wurde eine Änderung der Geschäftsordnung des G-BA beschlossen, die dem G-BA im Rahmen der COVID-19-Pandemie eine Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte ermöglicht.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 hat der G-BA in einem Grundlagenbeschluss Ausnahmeregelungen in den jeweiligen Richtlinien verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen räumlich begrenzt und befristet in Kraft gesetzt werden können. Diese Ausnahmeregelungen betreffen unter anderem die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Dazu wurde in einem neuen § 8 AU-RL geregelt, dass „die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, (...) für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese und zwar im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen (darf)“ und „das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit (...) im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden (kann).“

Die Bänke des G-BA (KBV, DKG, PatV, GKV-SV) sprechen sich dafür aus, diese Regelung befristet bis zum 31.03.2021 bundesweit umzusetzen.

Im Gegensatz dazu bringt der Unparteiische Vorsitzende einen eigenen Vorschlag ein, nach dem diese Regelung bis zum 31.12.2020 befristet wird und zudem insofern eingeschränkt wird, als dass eine Verlängerung der AU nur dann nach telefonischer Anamnese möglich sein soll, wenn der Patient dem Vertragsarzt „aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt“ ist.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt ausdrücklich den Regelungsvorschlag der Bänke des G-BA, nach der die in § 8 AU-RL aufgeführte Sonderregelung mindestens bis zum 31.03.2021 bundesweit umgesetzt wird. Es ist nicht erwartbar, dass bis zum 31.12.2020 eine Verbesserung der epidemischen Lage eingetreten ist.

Auf unsere Empfehlung, neben der telefonischen Anamneseerhebung auch die Videosprechstunde als Option zuzulassen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, dürfen wir bei dieser Gelegenheit nochmals hinweisen.